

An die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität Osnabrück

Gesuch auf Zulassung zur Promotion

gem. § 10 Abs. 1 der Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Promotion am Fachbereich Sprach- und
Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück

1. ANGABEN ZUR PERSON:

Name und Vorname: _____

Anschrift(en): _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

2. TITEL DER DISSERTATION

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 schlage ich folgende Gutachterinnen oder Gutachter für die Beurteilung der Dissertation vor:*

1. _____
2. _____
- ggf.
3.** _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlagen (gem. § 10 Abs. 2 der Promotionsordnung)

- Nachweis der Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent gem. § 10, Abs. 2 a)
- 5 Exemplare der Dissertation sowie eine entsprechende elektronische Fassung gem. § 10, Abs. 2 b) i.V.m. § 11, die jeweils
 - eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut Anlage 2 und
 - eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache gem. § 10, Abs. 2 c) i.V.m. § 11, Abs. 3 Satz 3 enthalten
- Jeweils ein separates Exemplar der Zusammenfassung und der Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

* Gem. § 12 Abs. 1 Satz 4 der Promotionsordnung muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter Mitglied des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft sein oder zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden Mitglied des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft gewesen sein. Bitte geben Sie bei externen Gutachterinnen und Gutachtern die vollständige Adresse an.

** Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter gem. § 4 Absatz 2 als Gutachterin oder Gutachter hinzuzuziehen.